

Motion FDP-Fraktion:**«Vorrang des Legalitätsprinzips beim Vollzug des Steuerrechtes**

Gemäss Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung (StHG) gilt für die Gestaltung der Kantons- und der Gemeindesteuern, soweit das StHG keine eigene Regelung enthält, das kantonale Recht. Die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge ist Sache der Kantone.

Entsprechend der Ausgestaltung des StHG als Grundsatz- und Rahmengesetz kommt den Kantonen die Aufgabe zu, die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben in kantonale Normen zu fassen und allenfalls zu konkretisieren. Dabei stellte sich von Anfang an die Grundsatzfrage, inwieweit das StHG zwingende Vorgaben enthält und wo den Kantonen Gestaltungsfreiräume bleiben. Die Antworten auf diese Frage ergeben sich aus der sachgemässen Auslegung des StHG, die letztlich dem Bundesgericht vorbehalten ist (Art. 73 StHG).

In der Praxis zeigt sich immer deutlicher, dass Kreisschreiben und Empfehlungen der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) auch im Bereiche der Staats- und Gemeindesteuern praktisch unbesehen übernommen werden. Sie gelangen dabei ohne Überprüfung durch den Gesetzgeber zur Anwendung, obwohl sie in der Praxis oft erhebliche Auswirkungen haben und zu empfindlichen Steuerbelastungen führen können. Beispiele sind die – zwischenzeitlich zurückgezogene – Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die «Vermögenssteuer» im Jahre 2008 oder die «Empfehlung» des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz an die Kantone, den neuen Lohnausweis im Sinne der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Lohnausweis für die Steuerperiode 2007 einzuführen.

Die Schweizerische Steuerkonferenz wurde 1919 als Konferenz staatlicher Steuerbeamter gegründet. Obwohl die Konferenz nach eigener Darstellung sich lediglich in Referaten und Diskussionen Fragen des Steuerrechtes und der Steuerpraxis, die aus ihrer Mitte aufgeworfen oder die ihr vom Vorstand oder von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren unterbreitet worden sind widmet und nur «Praxishinweise» macht, werden deren Empfehlungen unbesehen übernommen und erlangen damit Gesetzescharakter.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, mit welcher beim Vollzug im Bereich der Staats- und Gemeindesteuern die Übernahme von Empfehlungen und Wegleitungen des Bundes sowie von nicht gesetzlich geregelten Vereinigungen wie der Schweizerischen Steuerkonferenz und ähnlichen Organisationen dem Kantonsrat und in bezeichneten Ausnahmefällen der Regierung vorbehalten bleibt. »

20. April 2009

FDP-Fraktion